

## **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache

1. \*\*\*\* \* ,
2. \*\*\*\*\* ,
3. \*\*\*\*\* ,
4. \*\*\*\*\* ,
5. \*\*\*\* \* ,  
\*\*\*\*\* ,

zu 3 bis 5:

vertreten durch den Vater \*\*\*\* \* ,  
vertreten durch die Mutter \*\*\*\*\* ,

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1 bis 5:

\*\*\*\*\* \*  
\*\*\*\*\*

gegen

**Stadt Nürnberg**

**Rechtsamt,**

Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg,

- Beklagte -

wegen

Ausländerrecht;

hier: Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 26. Juni 2009,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 19. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Krodel,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Herrmann,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Häberlein

ohne mündliche Verhandlung am **13. Juli 2010**  
folgenden

### **Beschluss:**

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Kläger tragen die Kosten des Zulassungsverfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe:**

- 1 Der statthafte Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg.
- 2 Die Kläger berufen sich auf ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Ob solche Zweifel bestehen, ist im Wesentlichen anhand dessen zu beurteilen, was die Kläger innerhalb offener Frist zur Begründung ihres Antrags auf Zulassung der Berufung vorgetragen haben (§ 124 a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO).
- 3 Gemessen daran bestehen an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils keine ernstlichen Zweifel. Die Verfügungen der Beklagten vom 25. April 2008, mit denen die Erteilung von Aufenthaltstiteln abgelehnt und die Kläger unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise aufgefordert worden sind, sind rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

4 Es ist nicht ernstlich fraglich, dass den Klägern der geltend gemachte Anspruch aus § 25 Abs. 5 AufenthG nicht zusteht; insbesondere sind die Kläger nicht aus rechtlichen Gründen gehindert, freiwillig in den Irak zurückreisen.

5 1. Der erkennende Senat hat in seiner Entscheidung vom 21. Dezember 2009 (Az. 19 C 09.1723) über die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 26. Juni 2009 im Prozesskostenhilfverfahren dargelegt, dass den Klägern eine freiwillige Rückkehr in den Irak auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Art. 8 EMRK nicht unmöglich ist.

6 Der Senat hat hierzu ausgeführt:

7 „Die freiwillige Ausreise ist rechtlich unmöglich, wenn dem Ausländer aus Rechtsgründen nicht zuzumuten ist, Deutschland zu verlassen. Allgemeine Widrigkeiten oder Überlegungen humanitärer Art, die keine Abschiebungshindernisse zur Folge haben, bleiben unberücksichtigt (BVerwG vom 27.6.2006 a.a.O.). Danach ist die Ausreise unzumutbar und damit unmöglich, wenn rechtliche zielstaats- und/oder inlandsbezogene Abschiebungshindernisse bestehen. Zu den inlandsbezogenen Abschiebungsverboten zählen auch die Verbote, die aus Verfassungsrecht (etwa mit Blick auf Art. 6 Abs. 1 GG) oder aus Völkervertragsrecht (etwa aus Art. 8 EMRK) in Bezug auf das Inland herzuleiten sind (BVerwG vom 27.6.2006 a.a.O.). Eine rechtliche Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise wäre danach gegeben, wenn die Versagung der Aufenthaltserlaubnis einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf Familien- und Privatleben darstellte. Ein unverhältnismäßiger Eingriff – und demzufolge eine rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise – kann angenommen werden, wenn die „Verwurzelung“ des Ausländers in Deutschland infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann (sog. faktischer Inländer). Die Annahme einer Unzumutbarkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG unter dem Aspekt des nach Art. 8 EMRK geschützten „Privatlebens“ setzt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine abgeschlossene und „gelungene“ Integration des Ausländers in die Lebensverhältnisse in Deutschland voraus. Eine derartige Konstellation ist insbesondere denkbar bei Ausländern der zweiten Generation, die in Deutschland aufgewachsen sind und keinerlei Beziehung zum Herkunftsstaat der Eltern besitzen (vgl. VGH BW vom 22.7.2009 – 11 S 1622/07 < juris>). Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass minderjährige Kinder grundsätzlich aufenthaltsrechtlich das Schicksal ihrer Eltern teilen (sog. familienbezogene Gesamtbetrachtung (vgl. VGH BW vom 26.7.2006 – 11 S 951/06 < juris>)). Steht den Eltern wegen deren mangelnder Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland über Art. 8 EMRK i.V.m. § 25 AufenthG kein Aufenthaltsrecht zu, so ist davon auszugehen, dass auch ein Minderjähriger, der im Bundesgebiet geboren

wurde oder dort lange Zeit gelebt hatte und vollständig integriert ist, auf die von den Eltern nach der Rückkehr im Familienverband zu leistenden Integrationshilfen im Heimatland verwiesen werden kann. Ausnahmsweise kann etwas anderes gelten, wenn kein Elternteil in der Lage sein wird, diese Hilfen zu erbringen (vgl. VGH BW vom 22.7.2009 a.a.O.).“

- 8 2. An diesen rechtlichen Vorgaben, die sich das Verwaltungsgericht zu eigen  
gemacht hat, hält der Senat fest.
- 9 Dafür, dass die Kläger auch in Anbetracht ihrer weiteren Integrationsleistungen seit  
Ergehen des Beschlusses bereits besonders integriert und – ihrem Heimatland völlig  
entfremdet – „faktische Inländer“ geworden wären, bestehen keine Anhaltspunkte.
- 10 Wie zu Recht im angefochtenen Urteil ausgeführt, sind die wirtschaftliche Integration  
der Kläger zu 1 und 2 wie auch die sprachliche Integration des Klägers zu 1 anzu-  
erkennen, vermögen aber keine Verwurzelung derart zu begründen, dass nun ihre  
Ausreise nicht mehr verlangt werden kann. Die Kläger zu 1 und 2 haben in ihrem  
Heimatland 35 Jahre gelebt und halten sich weniger als 9 Jahre in Deutschland auf.  
Sie haben den Großteil ihres Lebens im Irak verbracht und sind damit mit den dor-  
tigen Gegebenheiten, der Kultur und der Sprache in Wort und Schrift vertraut. Es ist  
nicht erkennbar, dass ihnen eine Wiedereingliederung in die dortige Gesellschaft  
nicht möglich sein sollte, zumal beide Kläger ihre Berufsausbildung im Irak absolviert  
und – nach eigenen Angaben – Verwaltungswissenschaften studiert haben. Von  
einer Verwurzelung in Deutschland bzw. einer Entwurzelung und damit der Unzu-  
mutbarkeit der Rückkehr in den Irak kann daher nicht ausgegangen werden.
- 11 Die Kläger zu 3 bis 5 - allesamt im Irak geboren - sind im Alter von 9, 7 und 3 Jahren  
in das Bundesgebiet eingereist und sind (noch) minderjährig. Sie haben unbe-  
zweifelbar prägende Jahre im Bundesgebiet verbracht. Allein der Umstand, dass sie  
als Kinder in die Bundesrepublik eingereist und aufgewachsen und zur Schule  
gegangen sind bzw. noch gehen, rechtfertigt gegenwärtig nicht, dass ihnen eine  
Rückkehr nach Maßgabe des Art. 8 EMRK unzumutbar ist. So können die Kläger  
zu 3 bis 5 als minderjährige Kinder der Kläger zu 1 und 2 bei einer Rückkehr die  
Unterstützung ihrer Eltern in Anspruch nehmen. Nach wie vor ist auch davon auszu-  
gehen, dass die Kläger zu 3 und 4 eine muttersprachliche Kompetenz besitzen und  
dieser Sprache im Umgang mit ihren Eltern nicht entfremdet worden sind. Eine  
andere Beurteilung ergibt sich auch nicht für die Klägerin zu 5, die als 3-jährige mit  
ihren Eltern und Geschwistern ins Bundesgebiet eingereist ist und im Gegensatz zu  
ihren Geschwistern eine geringere muttersprachliche Kompetenz besitzen wird.  
Gleichwohl wird auch hier bei lebensnaher Betrachtungsweise angenommen werden

können, dass sie der kurdischen Sprache im Umgang mit ihren Eltern und Geschwistern nicht völlig entfremdet ist. Durch die Unterstützungshandlungen ihrer Eltern ist auch gesichert, dass den Klägern zu 3 bis 5 eine Rückkehr ins Land ihrer Herkunft nicht unzumutbar ist. Die Möglichkeit und Zumutbarkeit der Integration in den Herkunftsstaat (vgl. hierzu VGH BW vom 3.11.2008 – 11 F 2235/08 >juris<>) wird auch dadurch unterstützt, dass offensichtlich noch weitere Verwandte der Kläger im Irak leben.

- 12 3. Das Vorbringen der Kläger, es sei keine familienbezogene Gesamtbetrachtung anzustellen, vielmehr sei bei der Frage der Zumutbarkeit allein auf die Reintegrationsmöglichkeiten der Kinder abzustellen, vermag nicht zu überzeugen. Im Rahmen der gebotenen Gesamtschau ist bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs bei minderjährigen Kindern regelmäßig nicht nur deren Integration isoliert in den Blick zu nehmen und festzustellen, inwieweit sie selbst – etwa im Hinblick auf Sprachkenntnisse, Schulbesuch und persönlichen Umgang – in der Bundesrepublik Deutschland verwurzelt sind. Vielmehr kommt auch der Frage Bedeutung zu, in welchem Umfang sich ihre Familie kulturell, sozial und wirtschaftlich in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse integriert hat (Burr in: GK-Aufenthaltsgesetz, § 25 RdNr. 161; VGH BW vom 10.5.2006 – 1 S 234/05 <juris>; OVG Lüneburg vom 29.1.2009 – 11 LB 136/07 <juris>).
- 13 Wie zutreffend von der Beklagten unter Bezugnahme auf die genannte Entscheidung des VGH BW vom 10.5.2006 (a.a.O.) ausgeführt, sprechen hierfür mehrere Erwägungen. Für die Beurteilung der Verwurzelung von minderjährigen Kindern kommt es auch darauf an, inwieweit ihre innerfamiliären Lebensverhältnisse von der nationalen Herkunft der Gesamtfamilie geprägt sind. Darüber hinaus sind bei der für die aufenthaltsrechtliche Entscheidung relevanten Frage, ob eine (Re-)Integration minderjähriger Kinder in das Land der Staatsangehörigkeit möglich ist, die Fertigkeiten und möglichen Unterstützungsleistungen der Eltern sowie deren Verbindungen im Heimatland in Rechnung zu stellen. Ferner würde ein allein aus der Integration des minderjährigen Kindes hergeleitetes Aufenthaltsrecht dazu führen, dass den Eltern (und im Weiteren auch den minderjährigen Geschwistern) ohne nähere Prüfung ihrer Integration unter Bezugnahme auf Art. 6 GG, Art. 8 EMRK in der Regel zumindest Abschiebungsschutz zu gewähren wäre, was einwanderungspolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland in ganz erheblichem Maße berühren und zu einer einseitigen Gewichtung der privaten Belange des betroffenen Ausländers führen würde. Darüber hinaus spricht die Tatsache, dass minderjährige

Kinder ihren Lebensunterhalt in der Bundesrepublik Deutschland regelmäßig nicht alleine sichern können, sondern hierfür auf die Unterstützung ihrer Familie angewiesen sind, dafür, deren wirtschaftliche Integration in die Gesamtbetrachtung einzu beziehen. Auch die Konzeption des Aufenthaltsgesetzes geht davon aus, dass minderjährige Kinder grundsätzlich das aufenthaltsrechtliche Schicksal ihrer Eltern teilen (vgl. § 27 Abs. 1 i.V.m. §§ 29 Abs. 1 - 4, 32 Abs. 1 und 3, 34 AufenthG). Erst volljährige Kinder sind aufenthaltsrechtlich grundsätzlich selbstständig zu behandeln, weil zwischen ihnen und ihren Eltern – anders als bei Minderjährigen – regelmäßig keine Beistands-, sondern eine bloße Begegnungsgemeinschaft besteht.

14 An dieser rechtlichen Beurteilung ändert sich im hier maßgeblichen Zusammenhang grundsätzlich auch nichts dadurch, dass das Aufenthaltsgesetz für Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres unter bestimmten Umständen ein selbstständiges Aufenthaltsrecht vorsieht (vgl. § 35 Abs. 1 AufenthG). § 35 Abs. 1 AufenthG schafft einen privilegierten Erwerbstatbestand für nachgezogene Kinder von Ausländern, die zum Zeitpunkt der Vollendung ihres 16. Lebensjahres mindestens fünf Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, die zum Zwecke des Familiennachzugs nach § 27 AufenthG – welcher seinerseits grundsätzlich ein Aufenthaltsrecht der Eltern bzw. des sorgeberechtigten Elternteils voraussetzt (vgl. § 32 AufenthG) – erteilt worden ist. Aus dieser gesetzlichen Regelung lassen sich für die hier vorliegende Fallkonstellation keine vergleichbaren Rechte herleiten.

15 Nachdem die Kläger zu 1 und 2 jeweils 35 Jahre lang im Irak lebten und die Kläger zu 3 bis 5 dort ihre Kleinstkinderzeit bzw. die Kläger zu 3 und 4 ihre Kinderzeit verbracht haben, spricht alles dafür, dass die innerfamiliären Verhältnisse nach wie vor von der nationalen Herkunft der Gesamtfamilie geprägt sind. Es ist ebenso die Annahme gerechtfertigt, dass die Kläger zu 3 bis 5 nach wie vor der kurdischen Sprache mächtig sind. Es wäre lebensfern anzunehmen, dass die Kläger zu 1 und 2 nach einem nur knapp 9-jährigen Aufenthalt untereinander und innerhalb der Familie nicht mehr ihre Muttersprache sprächen. Die Kläger zu 3 bis 5 sind auch im Falle einer Rückkehr nicht auf sich alleine gestellt, sondern können wesentliche Unterstützungsleistungen durch ihre Eltern erhalten, die hierzu auch in der Lage sind. Wie bereits ausgeführt, leben noch weitere Verwandte der Kläger im Irak, die den Klägern bei ihrer Wiedereingliederung behilflich sein können.

16 Aus den dargelegten Gründen sind die Kläger nicht aufgrund der Gesamtentwicklung „faktisch zu Inländern“ geworden, denen wegen den Besonderheiten ihres Falles ein

Leben im Staat ihrer Staatsangehörigkeit, zu dem sie keinen Bezug (mehr) haben, schlechterdings nicht mehr zugemutet werden kann (vgl. VGH BW vom 3.11.2008 – 11 S 2235/08 <juris>).

17 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 47 Abs. 3, 39 Abs. 2, 52 Abs. 2 GKG.

18 Mit der Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

19 Krodel

Herrmann

Häberlein